

Bundeskammer der Tierärzte Österreichs

1010 Wien, am 30.10.1990,
I, Biberstraße 22 Tel. 512 17 66

Zl. zu 632-29/90

An das
Präsidium des
Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Z	63 GE/9 Pd
Datum: 6. NOV. 1990	
Verteilt 9. Nov. 1990 Fro	

Dr. Hajek

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs übermittelt 25 Ausfertigungen Ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beihilfenverlängerungsgesetz geändert wird.

DER KAMMERAMTS DIREKTOR i.A.

Dr. Elhenicky
(Dr. Richard ELHENICKY)



DER PRÄSIDENT
Der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs

1010 Wien, am 31.10.1990,
I, Biberstraße 22 Tel. 512 17 66

Zl. 632-29/90

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Regierungsgebäude
1010 Wien

Betr. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beihilfen-
verlängerungsgesetz geändert wird (Zl. 34.401/3-2/90)
Stellungnahme

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs bezieht sich auf
den oben genannten Gesetzesentwurf und nimmt dazu Stellung
wie folgt:

Ohne als Interessensvertretung der Tierärzte Österreichs von
den §§ 39 a und b AMFG unmittelbar materiell berührt zu sein,
spricht sich die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs aus
formalen Gründen gegen diese Art der Legistik aus:

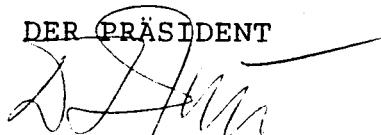
Die Befristung der Geltungsdauer der genannten Bestimmungen
hat offenbar den Zweck, als Regulativ dieser doch sehr weit-
gehenden Förderungsermächtigungen zu dienen. Der Rechtssicher-
heit wird damit jedoch kein guter Dienst erwiesen; die
Bundeskammer der Tierärzte Österreichs hält es aus grund-
sätzlichen Erwägungen heraus für angebracht, eindeutig nach-
vollziehbare Normen zu schaffen und sie dafür dauernd den
Rechtsbestand einzuverleihen. Wenn sich die §§ 39 a und b
AMFG tatsächlich bewährt haben, wie in den Erläuterungen des
gegenständlichen Gesetzesentwurfes ausgeführt wird, so spricht
eigentlich nichts für ihre Befristung; dies umso mehr, als
nicht dargetan ist, was nach dem 31. Dezember 1993 weiterge-
schehen soll. Man wird wohl davon ausgehen müssen, daß nach
dem Willen des jeweiligen Sozialministers diese Normen auch
weiterhin den Rechtsbestand anzugehören hätten.

- 2 -

Um umgekehrt die zur Befristung führenden Widerstände auszuräumen, regt die Bundeskammer der Tierärzte an, statt der allgemein gehaltenen Regelung konkrete Förderungsnormen vorzusehen.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

DER PRÄSIDENT


(Dr. Franz Josef JÄGER)